



Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 3. März 2004 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

- | | | | |
|--|--------------|--|--------------|
| 1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister | | 13. Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 034/04 |
| 2. Einwohnerfragestunde | | 14. Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes BRV 477 „Espachstraße“ und öffentliche Auslegung Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 035/04 |
| 3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 21.01.2004 | | 15. Beitritt zur Haushaltssatzung und rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushaltsplanes 2004 Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 039/04 |
| 4. Änderungen zur Tagesordnung | | 16. Universitätsstadt Erfurt Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 040/04 |
| 5. Beantwortung von Anfragen | | 17. Perspektive für das Schauspielhaus Einr.: SPD-Fraktion | Vorl. 041/04 |
| 6. Große Anfrage der PDS-Fraktion zum Leben mit Behinderung in Erfurt | | 18. Pflanzung von Bäumen auf der städtischen Brachfläche nördlich des Ilversgehofener Platzes (zw. Mittelhäuser Straße und Vollbrachtstraße) Einr.: CDU-Fraktion | Vorl. 042/04 |
| 7. Bericht zur Arbeit des Seniorenbeirates im Zeitraum 2002/2003 BE: stellv. Vorsitzender des Seniorenbeirates | | 19. Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt Einr.: CDU-Fraktion | Vorl. 043/04 |
| 8. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen | | 20. Informationen | |
| 9. Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 547 „Kressepark“ Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 017/04 | | |
| 10. Umsetzung der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ ab dem Jahr 2004 in der Landeshauptstadt Erfurt Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 029/04 | | |
| 11. Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 030/04 | | |
| 12. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 031/04 | | |

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Bodenordnungsbeschluss

1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Lagerhallen Mittelhausen

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren *Lagerhallen Mittelhausen, kreisfreie Stadt Erfurt*, angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 4,15 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

| Gemarkung | Flur | Flurstück Nr. |
|--------------|------|---------------------------------|
| Mittelhausen | 5 | 623, 624, 625, 626, 627 und 628 |

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

– als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

– als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landschaftliche Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34 in 99096 Erfurt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Hepping**
Amtsleiter

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr,
telefonische Anfragen bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Tel: 0361 / 655 3914
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Was Sie unbedingt noch wissen sollten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Entwicklung des Besucherzulaufes im Bürgerservicebüro Ratskellerpassage veranlasst das Einwohnermeldeamt zu folgender Information.

Die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26 stehen Ihnen mit dem **gleichen Leistungsumfang und den gleichen Öffnungszeiten** zur Verfügung. Um Ihnen Wartezeiten und volle Wartezimmer zu ersparen, bitten wir Sie, diese beiden Bürgerservicebüros für die Erledigung Ihrer Anliegen stärker zu nutzen.

Ein kleiner Umweg erspart am Ende doch Zeit und kostet weniger Nerven.

Ihr Einwohnermeldeamt

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 66,50 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzelexemplares beträgt 2,60 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzelexemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2004 vom 19. Februar 2004

Aufgrund des § 14 (1) der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22 S. 744) und aufgrund von § 7 (2) Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11.01.1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 20.02.2001 (GVBl. S. 17), wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

01

Aus Anlass des Erfurter Töpfermarktes/Autofrühlings und des Festes der guten Taten dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Bereiches, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßenzüge umschlossen wird, einschließlich beider Seiten dieser Straßenzüge, am Sonntag, den 25.04.2004 und am Sonntag, den 07.11.2004 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein. Die in der Anlage befindliche Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Straßen: Andreasstraße – Moritzwallstraße – Schlüterstraße – Johannesstraße – Anger – Bahnhofstraße – Juri-Gagarin-Ring von Bahnhofstraße bis Ecke Löberstraße, über Parkplatz Südring – Eichenstraße – Lange Brücke – Fischersand – An den Graden – Domplatz 1-35, einschließlich Bahnhofstraße

02

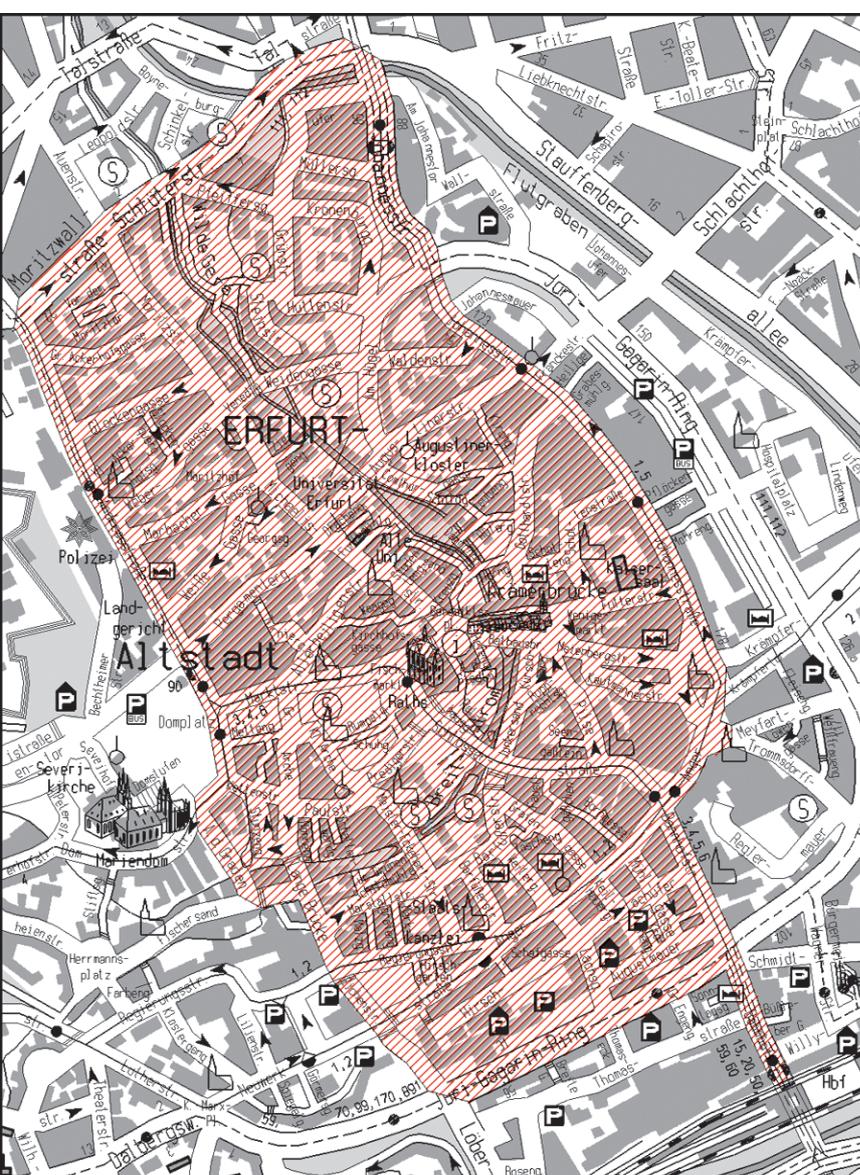
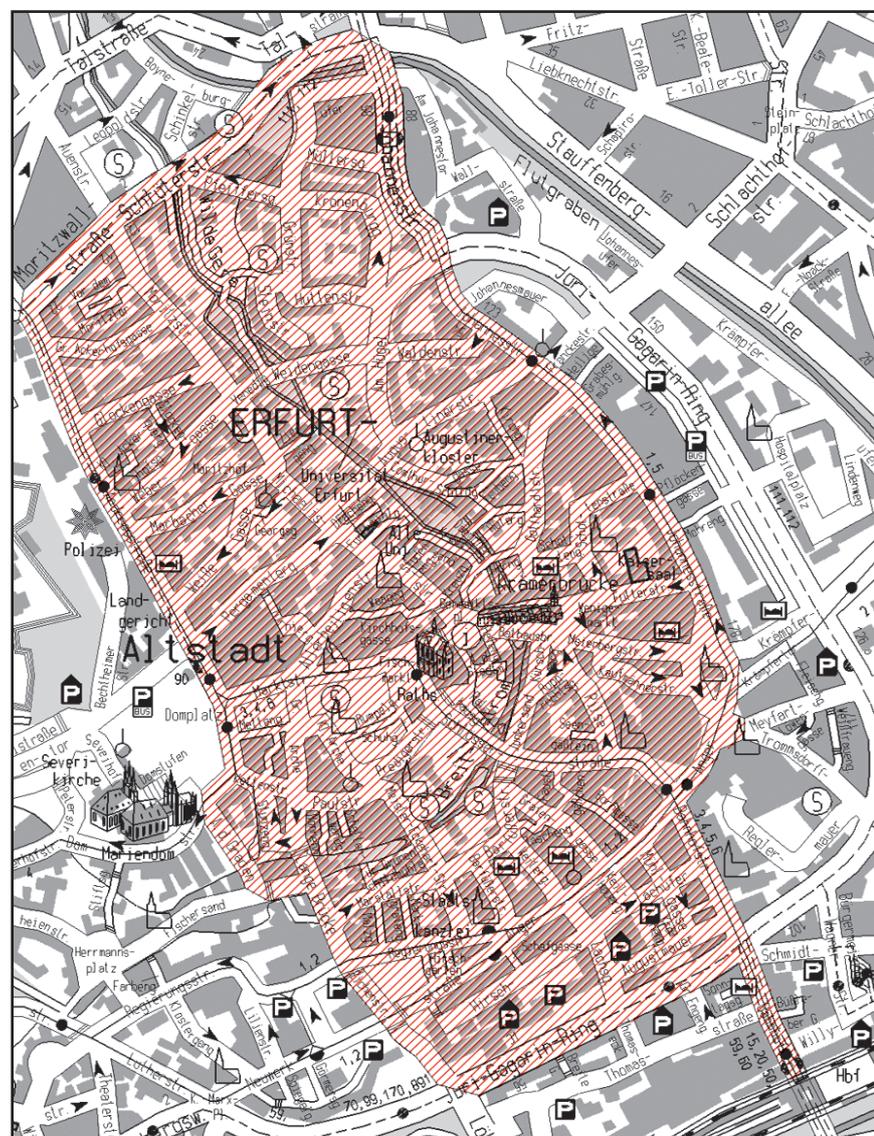
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

03

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Februar 2004

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2004 vom 19. Februar 2004

Aufgrund des § 14 (1) der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22 S. 744) und aufgrund von § 7 (2) Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11.01.1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 20.02.2001 (GVBl. S. 17) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

01

Aus Anlass des Erfurter Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Bereiches, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßenzüge umschlossen wird, einschließlich beider Seiten dieser Straßenzüge, am Sonntag, den 28.11.2004 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein. Die in der Anlage befindliche Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Straßen: Andreasstraße – Moritzwallstraße – Schlüterstraße – Johannesstraße – Anger – Bahnhofstraße – Juri-Gagarin-Ring von Bahnhofstraße bis Ecke Löberstraße, über Parkplatz Südring – Eichenstraße – Lange Brücke – Fischersand – An den Graden – Domplatz 1 - 35, einschließlich Bahnhofstraße

02

Aus Anlass des Erfurter Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen des Thüringen-Parks Erfurt, Nordhäuser Straße 73t in 99091 Erfurt und des Thüringer Einkaufszentrums Erfurt, Hermsdorfer Straße 4 in 99099 Erfurt, am Sonntag, den 28.11.2004 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

03

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

04

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Februar 2004

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2004 vom 19. Februar 2004

Aufgrund des § 14 (1) der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22 S. 744) und aufgrund von § 7 (2) Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11.01.1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 20.02.2001 (GVBl. S. 17) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

01

Aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit dürfen Verkaufsstellen der Stadt Erfurt am Sonntag, den 03.10.2004 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

02

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

03

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Februar 2004

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Aufruf zur Schöffenvwahl gemäß §§ 28 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Amtsperiode der Schöffen und Jugendschöffen läuft Ende des Jahres 2004 ab. Um dieses Amt erneut ausüben zu können bzw. um für die kommende Amtszeit ab 1. Januar 2005 in die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Amtszeit dauert 4 Jahre.

Das Gerichtsverfassungsgesetz legt eine Reihe von Anforderungen fest, die erfüllt sein müssen.

Anforderungen:

- Zu Beginn der Amtsperiode Vollendung des 25. Lebensjahres (maximales Lebensalter: 69 Jahre)
- mindestens 1 Jahr Hauptwohnsitz in der Stadt Erfurt
- objektiv und unparteiisch, Bindung an Recht und Gesetz
- gutes Urteilsvermögen
- keine Vorstrafen, bei Amtsantritt keine schwebenden Verfahren
- durch Richterspruch keine Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter
- keine Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit
- kein Vermögensverfall
- die Eignung zum Amt darf nicht aus gesundheitlichen Gründen beeinträchtigt sein

Für die Benennung von Schöffen können Vorschläge eingereicht werden von:

- Fraktionen / Parteien
- Vereinigungen jeder Art (z.B. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Organisationen der kirchlichen und sozialen Arbeit, Sportvereine, Umweltorganisationen u.ä.)
- Personen, die sich selbst vorschlagen.

Verfahren zur Aufnahme in die Vorschlagsliste:

- a) Persönliche Bewerbung als Schöffe
Die erforderlichen Unterlagen können in den Bürgerservicebüros der Stadtverwaltung Erfurt

in der Löberstraße 35,
in der Berliner Straße 26 und
in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, am

Montag, Dienstag u. Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr sowie
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr

abgeholt werden.

Es kann auch gleich die schriftliche Einverständniserklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste mit den persönlichen Daten versehen und unterzeichnet dort abgegeben werden.

Weiterhin werden die erforderlichen Formulare im Internet unter www.erfurt.de —> Wahlen 2004 —> Schöffenvwahl zur Verfügung gestellt.

- b) Schriftliche Bewerbungen als Schöffe sind zu richten an:
Stadtverwaltung Erfurt
Stadtentwicklungsamt
Bereich Statistik und Wahlen
Postfach 10 05 53
99005 Erfurt
Tel.: (0361) 6 55 14 94

Bewerbungen sind bis **25. März 2004** möglich.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung des Stadtrates. Danach wird die Vorschlagsliste in der Stadtverwaltung für eine Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt. In dieser Zeit können Einwendungen zu Protokoll gegeben werden. Diese Termine werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröffentlicht.

Für Fragen zur Arbeit als Jugendschöffe ist das Jugendamt, Telefon 03 61/6 55 47 20 oder 47 21 zuständig.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 32 [Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33 [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

§ 34 [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Voflstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung**

Stadtverwaltung Erfurt
Stadtentwicklungsamt
Stichwort: Schöffen
Postfach 10 05 53
99005 Erfurt

Auskunft erteilt: Frau Gehlau, Frau Bastian
Tel.: (03 61) 6 55 14 94
Fax: (03 61) 6 55 14 99

Zutreffendes bitte und ausfüllen!
Rückgabe an nebenstehende Anschrift oder Abgabe beim
Bürgerservice bzw. direkt im Stadtentwicklungsamt,
Bereich Statistik und Wahlen, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

Bereitschaftserklärung

für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl als Schöffe für die Amtszeit ab **01.01.2005** im Amtsgerichtsbezirk Erfurt

| | | | |
|---|--|---------------------------------------|--|
| Name, Vorname | | Geburtsname (falls abweichend) | |
| Geburtsdatum | Geburtsort (nach Möglichkeit bitte genaue Angabe von Gemeinde/Landkreis bzw. Gemeinde/Land) | | |
| Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort – bei mehreren Adressen, Anschrift der Hauptwohnung) | | Telefonnummer (privat)* | |
| z.Zt. ausgeübter Beruf (bitte genaue Bezeichnung) | | Telefonnummer (tagsüber) * | |

Nein

Ja, ich war bereits als Schöffe/Jugendschöffe/Hilfsschöffe tätig.=> von _____ bis _____

Bitte beachten Sie den Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996, geändert am 25.04.2000, Punkt 2.6.1 bis 2.6.4.

Unterschrift _____

Datum _____

* freiwillige Angabe

Hinweis:

Bitte geben Sie auch die Erklärung gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter ab!

Oben genannte Daten werden ausschließlich für die Wahl der Schöffen elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sie unterliegen dem Thüringer Datenschutzgesetz.



Stadtwahlleiter/ Kreiswahlleiter

| | |
|--------------------|--|
| Europawahl | kreisfreie Stadt Erfurt |
| Landtagswahlkreise | 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III, 27 Erfurt IV |
| | Eberhard Schubert, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt |
| Postanschrift: | Stadtwahlleiter / Kreiswahlleiter, PF 10 05 53, 99005 Erfurt |
| Telefon: | 03 61/6 55 14 90 |
| Telefax: | 03 61/6 55 14 99 |
| E-Mail: | Eberhard.Schubert@Erfurt.de |
| Geschäftsstelle: | 03 61/6 55 14 97 |
| E-Mail: | wahlbehoerde@erfurt.de |
| Wahlhelfereinsatz: | 03 61/6 55 19 88/19 89 |
| Telefax: | 03 61/6 55 21 59 |
| E-Mail: | wahlhelfer@erfurt.de |

Das Jugendamt sucht dringend Jugendschöffen

Das Jugendamt Erfurt sucht Erfurter Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, als Jugendschöffe ehrenamtlich tätig zu sein. Die Jugendschöffen haben die Möglichkeit, während der am 01.01.2005 beginnenden vierjährigen Amtsperiode aktiv an Jugendstrafprozessen teilzunehmen und im Rahmen der Gesetze den Richter bei seinen Entscheidungen zu unterstützen. Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit werden über 300 Kandidatinnen und Kandidaten gesucht! Daher sind alle Erfurter aufgefordert, sich zu bewerben. Die entsprechenden Unterlagen sind in den Bürgerservicebüros in der Rathskellerpassage, in der Löberstraße und in der Berliner Straße sowie direkt im Jugendamt erhältlich. Bewerbungen sind auch formlos per Fax (655 4709), per Brief, Telefon (655-4720, -4721, -4701) oder E-Mail (jugendamt@erfurt.de) möglich. Das Bewerbungsformular steht auch im Internet unter http://www.erfurt.de/erfurt/Formulare/LV_09_10.pdf zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 25. März 2004 möglich.

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss. Danach wird die Vorschlagsliste in der Stadtverwaltung für eine Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Die Termine werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröffentlicht.

Beschluss BuV 002/04 vom 5. Februar 2004

Beschluss über die Bodenwerte für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Ortsregulierung Schmira

01

Für den Ausgleich von Flächendifferenzen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens zur Ortsregulierung Schmira werden folgende Bodenwerte beschlossen:

- Bei der Abgabe von unbebauten Einzelgrundstücken als Bauland 75,00 EUR/m²,
- bei der Abgabe von bebauten Teilflächen zu Grundstücksnachbarn und bei überbauten ehemaligen Verkehrsflächen 37,50 EUR/m²,
- bei nicht überbauten ehemaligen Verkehrsflächen (z.B. Splitterflächen, gepflegte Vorgartenflächen) 15,00 EUR/m²,
- bei öffentlich oder für den Gemeinbedarf genutzten Flächen privater Eigentümer 15,00 EUR/m²,

- für Gartenland 15,00 EUR/m²,
- für Ackerflächen und Grünland 0,90 EUR/m².

02

Das finanzielle Endergebnis der Bodenordnungsmaßnahmen wird erst am Ende des Verfahrens der Ortsregulierung Schmira vorliegen. Der Zeitpunkt des Abschlusses ist gegenwärtig nicht bestimmbar. Deshalb erfolgt die finanzielle Abwicklung über den Vermögenshaushalt des Vermessungsamtes. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für das Bodenordnungsverfahren darf den Vermögenshaushalt des Vermessungsamtes nicht überschreiten.

03

Über das finanzielle Endergebnis der Bodenordnungsmaßnahmen ist der Ausschuss Bau und Verkehr zu unterrichten.

Stadtverwaltung Erfurt Jugendamt

Stichwort: Jugendschöffen

Postfach 100553

99005 Erfurt

Tel.: (03 61) 655 4720 oder 4721, Fax: (03 61) 655 4709

Zutreffendes bitte oder ausfüllen und zurück an nebenstehende Anschrift oder Abgabe beim Bürgerservice bzw. direkt im Jugendamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt.

Bereitschaftserklärung

für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl als Jugendschöffe für die Amtszeit ab 2005 im Amtsgerichtsbezirk Erfurt

| | | | |
|---|--|---|---|
| Name, Vorname | | Geburtsname (falls abweichend) | |
| Geburtsdatum | | Geburtsort (nach Möglichkeit bitte genaue Angabe von Gemeinde/Landkreis bzw. Gemeinde/Land) | |
| Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort - bei mehreren Adressen, Anschrift der Hauptwohnung) | | Telefonnummer privat | |
| z.Zt. ausgeübter Beruf (Bitte genaue Bezeichnung.) | | Telefonnummer tagsüber | |
| Ich war bereits als ehrenamtlicher Richter (Schöffe/Hilfsschöffe) tätig. | | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, <u>von</u> <u>bis</u> |
| Ich bin hauptamtlich im Vollzugs-, Vollstreckungsdienst bzw. bei Gericht, Staatsanwaltschaft, oder als Gerichts-/Bewährungshelfer tätig. | | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja |
| Ich bin als Religionsdiener tätig / Mitglied einer religiösen Vereinigung, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet. | | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja ↓ Bitte Hinweis beachten. |
| <p>Religionsdiener sind Personen, die nach der Verfassung einer Religionsgesellschaft zur Vornahme gottesdienstlicher oder dementsprechender Handlungen berechtigt sind, und zwar nicht nur der Kirchen, die den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben, sondern auch z.B. die Pfarrer einer „freien Christengemeinde“.</p> <p>Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind – hierzu rechnen vor allem die Orden der kathol. Kirche, aber auch Kommunitätsformen anderer Kirchen, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften. <i>Weitere Hinweise auf gesondertem Merkblatt!</i></p> | | | |

Unterschrift

Datum

Hinweis:

Bitte geben Sie auch die Erklärungen § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur „Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter“ ab! Oben genannte Daten werden ausschließlich für wahlorganisatorische Zwecke elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sie unterliegen dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Erklärungen nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter

| | | | |
|--|--|---|--|
| Name, Vorname | | Geburtsname (wenn abweichend vom Familiennamen) | |
| Geburtsort (Bitte nach Möglichkeit Gemeinde und Landkreis angeben) | | | |

I. Ich bin mit der Aufnahme in die „Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Erfurt für die Wahl als Jugendschöffe“ einverstanden.

II. Mir ist bekannt, dass nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden soll, wer

a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. 1 S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellten Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der DDR (Ministerium für Staatssicherheit oder seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen, z.B. Amt für Nationale Sicherheit) gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (inoffizielle Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war. Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden.

Unterschrift

Datum

Hinweis:

Oben genannte Daten werden ausschließlich für die Aufstellung der Vorschlagsliste elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sie unterliegen dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der ThüWa Thüringen Wasser GmbH auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung WT 200 GG, als Abzweig der Haupttransportleitung WT 500 GG vom Hochbehälter 06a Buchenberg an einer Schieberstelle über einen Wasserzählerschacht, in der Gemarkung Melchendorf, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgendes Flurstück ist davon betroffen:

- in der Gemarkung Melchendorf, Flur 3, die Flurstücke 264/19 und 264/1.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage (Anlage 1)
- eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte (Anlage 2)
- eine Liste der Grundstücke, gegliedert nach Amtsgericht, Grundbuchamt, Gemarkung, Blatt, Flur, Flurstück und Belastung der Grundstücke mit einer Grunddienstbarkeit (Anlage 3)

- eine Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass die Grundstücke gar nicht von der Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche

Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Erfurt

Vollzug des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) „Der Dreienbrunnen“ in der Stadt Erfurt – Gemarkungen Erfurt und Hochheim

Das oben genannte Objekt wurde durch den Rat der Stadt Erfurt mit Ratsbeschluss Nr. 143/61 vom 24.08.1961 als Naturdenkmal (ND) „Der Dreienbrunnen“ ausgewiesen. Dieser Schutzstatus gilt nach § 26 ThürNatG fort. Die Fläche des ND umfasst ca. 12 ha.

Da im Beschluss des Rates der Stadt Erfurt keine Regelungen über Verbote, Ausnahmen und Befreiungen u.s.w. getroffen worden sind, ist es dringend erforderlich, eine rechtliche Regelung auf der Basis des ThürNatG zu treffen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Außerdem hat ein aktuelles Schutzwürdigkeitsgutachten die Schutzwürdigkeit nur noch für Teile des ND als GLB nachgewiesen.

Die UNB hat deshalb entsprechend der Vorschriften des § 20 ThürNatG im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 19 Abs. 3 ThürNatG eine Rechtsverordnung sowie eine Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2000 und eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 entworfen.

Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Erfurt Flur 107

Flurstücke: 1/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 8/1, 9, 10/2, 10/3, 33/1, 33/3, 33/4t, 38

Flur 108 Flurstücke: 4, 5/1, 5/2, 10, 12/1, 14/11, 31

Flur 109 Flurstücke: 1/2, 1/5, 54/4

Gemarkung Hochheim Flur 9 Flurstücke: 64/3, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11, 157t

Die Unterlagen (Entwurf der Verordnung, Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2000 und Übersichtskarte im Maßstab 1:10000) liegen vom 1. März 2004 für die Dauer eines Monats in der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, Zimmer 413 aus. Betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer (z.B. Pächter) können sie während der Sprechzeiten (Dienstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr; Freitag 9 - 12 Uhr) oder nach Vereinbarung (Dr. Löbnitz: Tel. 0361/6552552 bzw. Sekretariat: Tel. 0361/6552601) einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen.

Die Träger öffentlicher Belange und die Ortschaftsverwaltung Hochheim erhalten jeweils eine Kopie der Unterlagen.

Dr. Gunter Sieche

Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

Nichtamtlicher Teil

3. Forum Bauen

Die Landeshauptstadt Erfurt lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zur

Informationsveranstaltung

„Forum Bauen – von der Idee zum Eigenheim“

am Samstag, 27. März 2004, von 10 bis 16 Uhr in das Atrium der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Thüringen mbH in Erfurt, Mainzerhofstraße 12, recht herzlich ein.

Einladung

an alle Wald- und Feldbesitzer der Gemarkung Erfurt-Molsdorf

Die Jagdgenossenschaft Erfurt-Molsdorf führt ihre Jahreshauptversammlung zum Abschluss des Jagdjahres 2003/2004 durch.

Termin: 15. März 2004 um 18.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Molsdorf (Graf-Gotter-Strasse 43)

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung, Ergänzung
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Bericht des Jagdpächters
4. Bericht über die Jahresabrechnung
5. Bericht der Revision
6. sonstiges

Der Vorstand

Ungültigkeitserklärung Waffenbesitzkarte

Der Verlust der Waffenbesitzkarte Nr. 416/BL/93 wurde angezeigt. Die Waffenbesitzkarte wird deshalb für ungültig erklärt.

Vermietung einer Gesamtimmobilie

1. Erfurt, Färberwaidweg 8 (ehemaliges Ärztehaus),

Grundstücksfläche: 1.296 m²

Nutzfläche: 1.410,66 m²

Mietbeginn: ab 01.04.2004

Vertragslaufzeit: langfristige Vermietung möglich

Nutzungszweck: bei Änderung des Nutzungszweckes, bisher Ärztehaus, ist durch den künftigen Mieter beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen.

Ein Kurzexposé kann auf Anfrage im Liegenschaftsamt, Reichartstr.8, 99094 Erfurt bei Frau Langner, Tel. 0361/6552788 abgefordert werden. Besichtigungen können nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Abt. Gebäudewirtschaft, Herrn Manthey, Tel. 0361/ 6551115 durchgeführt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 26.03.2004 im Liegenschaftsamt, Reichartstr.8, 99094 Erfurt einzureichen.

Das Ordnungsamt informiert:

Termin

1. Fischerprüfung 2004

Die 1. Fischerprüfung im Jahr 2004 für das Stadtgebiet Erfurt findet am **Samstag, dem 08.05.2004**, um 9.00 Uhr im Rathaus der Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, Ratssitzungssaal Raum 225 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang bei der Unteren Fischereibehörde im Ordnungsamt, Zimmer C 26, Friedrich-Engels-Str. 27a, 99086 Erfurt einzureichen.

Zur Prüfung werden nur Teilnehmer mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet zugelassen. Ausnahmen hiervon sind bei der für den Wohnsitz zuständigen Unteren Fischereibehörde zu beantragen.

Bei Antragstellung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 15 Euro erhoben.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

1 Ärztin/Arzt

als Sachgebietsleiter/in Infektionsschutz

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Facharztausbildung der Fachrichtung Hygiene und Umweltmedizin oder einer anderen Fachrichtung möglichst mit Weiterbildung auf dem Gebiet der Hygiene und Umweltmedizin
- Fundierte medizinische Kenntnisse und einschlägige praktische Berufserfahrungen
- Leitungserfahrung, Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Belastbarkeit und PC-Kenntnisse
- Bereitschaft zur Weiterbildung für die Anforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Führerschein Klasse B (PKW)

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Sachgebietes Infektionsschutz mit folgenden Schwerpunkten:

1. Seuchenbekämpfung

- Überwachung des Seuchengeschehens und Einleitung antiepidemischer Maßnahmen
- Kontrolle der Maßnahmen zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten und Einhaltung der Meldepflicht
- Infektionsepidemiologische Aufklärung der Bevölkerung und des medizinischen Personals zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und Erkrankungen nach dem Verzehr von Lebensmitteln
- Wahrnehmung krankenhaushygienischer Fragestellungen
- Überwachung und Kontrolle der niedergelassenen Ärzte/Zahnärzte

2. AIDS-Beratung

- Individuelle Beratung von Bürgern
- Aufklärung insbesondere bei Gruppenveranstaltungen/Vorträgen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung des AIDS-Planes

3. Mitgestaltung von Weiterbildungsveranstaltungen

- und Schulungen für Mitarbeiter und ärztliche Kollegen

4. Weitere Aufgabengebiete:

- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- Durchführung der ärztlichen Leichenschau

Bewertung: Ib BAT-O

Bewerbungsfrist: 26.03.2004

Die Landeshauptstadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert deshalb diese nachdrücklich zur Bewerbung auf. Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen bis zum 26.03.2004 an das Personal- und Organisationsamt, 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten. Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Prospektmappen und Schnellhefter.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum Verkauf aus:

- | | |
|---|--|
| <p>03. Brühlerwallstraße 3 Mehrfamilienwohnhaus 8 WE mit ca. 476 m², leer 3 Vollgeschosse Baujahr: 1876 Grundstücksfläche: 512 m² bebaute Fläche: 168 m² Mindestgebot: 50.000 EUR</p> | <p>09. Ernst-Toller-Straße 9 Wohn- und Geschäftshaus 10 WE mit 498 m², leer 2 GE mit 146 m², leer Baujahr: 1906 Grundstücksfläche: 431 m² bebaute Fläche: 263 m² Mindestgebot: 90.000 EUR</p> |
| <p>19. Ilversgehofener Platz 3 Wohn- und Geschäftshaus 6 WE mit 433 m², leer 1 GE mit 108 m², leer Baujahr: 1902 Grundstücksfläche: 452 m² bebaute Fläche: 159 m² Mindestgebot: 20.000 EUR</p> | <p>27. Nonnenrain 62 Mehrfamilienwohnhaus 7 WE mit 550 m², leer Baujahr: 1908 3 Vollgeschosse Grundstücksfläche: 447 m² bebaute Fläche: 212 m² Mindestgebot: 75.000 EUR</p> |
| <p>29. Nordhäuser Straße 107 Wohn- und Geschäftshaus 8 WE mit 380 m², davon 7 leer 1 GE mit 64 m², vermietet Baujahr: 1900 Grundstücksfläche: 317 m² bebaute Fläche: 180 m² Mindestgebot: 50.000 EUR</p> | <p>33. Stollbergstraße 61 Mehrfamilienwohnhaus 9 WE mit 477 m², leer Baujahr: 1910 4 Vollgeschosse Grundstücksfläche: 445 m² bebaute Fläche: 172 m² Mindestgebot: 50.000 EUR</p> |

Weitere Informationen zu den o. g. Objekten sind im Internet unter www.erfurt.de, Rubrik Bauen und Wohnen, Immobilienangebote zu finden. Auf Anforderung werden Ihnen die Ausschreibungsunterlagen per Nachnahme gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 5,- EUR je Exposé zugesandt. Die Exposés können auch nach vorheriger Einzahlung der Schutzgebühr auf das Konto der Stadtverwaltung bei der Sparkasse Mittelthüringen, Konto-Nr.: 130 118 532, BLZ: 820 510 00, Verwendungszweck: Kassenzeichen 42.00306.2, unter Vorlage der Quittung beim Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt, abgeholt werden.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen folgende Mitarbeiter zur Verfügung:

**Objekte 03, 09 - Frau Grimm, Tel. 0361 / 655 2777,
Objekte 19, 27, 29, 33 - Frau Grilz, Tel. 0361 / 655 2753,
Fax für alle Objekte: 0361 / 655 2759**

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreisgebotes erhoben. Die Angebote sind unter Beifügung eines Vorhabenplanes, einer Nutzungskonzeption, eines Kaufpreisgebotes und eines Bonitätsnachweises bis spätestens **26. März 2004 (Posteingang)** im verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer einzureichen bei der

**Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt,
SG Grundstücksvermarktung, Postfach 100553,
99005 Erfurt**

Dienstausweis ungültig

Auf Grund eines Diebstahls wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 3410

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 30. Januar 2004 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholung der fertigen Pässe und Ausweise

Das Einwohnermeldeamt hat am 01.11.2003 ein neues Verfahren bei der Beantragung von Pässen und Ausweisen eingeführt.

Durch die tägliche digitale Übertragung der Anträge an die Bundesdruckerei erfolgt auch die Rücklieferung an die Bürgerservicebüros in der Berliner Straße 26, in der Ratskellerpassage und in der Löberstraße 35 täglich.

Wir bitten Sie deshalb, direkt bei Ihrem Bürgerservicebüro, in dem Sie Ihre Dokumente beantragt haben, Auskünfte zur Abholung einzuholen.

Vorläufige Pässe und Kinderausweise können weiterhin in den Bürgerservicebüros sofort ausgestellt werden.